Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 6101**
17. Wahlperiode **17.1.2024**

Bericht

des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Kontrolltätigkeit gemäß § 16j Landesverfassungsschutzgesetz zur Mitte der 17. Wahlperiode

I. Allgemeines

Nach § 16j Landesverfassungsschutzgesetz erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium des Landtags in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit.

Der nachfolgende 3. Tätigkeitsbericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums zur Mitte der Wahlperiode wurde in der 20. Sitzung am 14. Dezember 2023 einstimmig verabschiedet.

Stuttgart, den 14. Dezember 2023

Oliver Hildenbrand MdL

Vorsitzender

Eingegangen: 17.1.2024 / Ausgegeben: 18.1.2024

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

II. Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Kontrolltätigkeit gemäß § 16j Landesverfassungsschutzgesetz zur Mitte der 17. Wahlperiode

Berichtszeitraum: Mai 2021 bis November 2023

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

1. Grundlagen der Berichtspflicht
2. Gegenstand und Umfang der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium
3. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums und Teilnehmerkreis
4. Wesentliche Beratungsgegenstände des Gremiums

4.1 Kontrolle nach dem Landesverfassungsschutzgesetz

4.1.1 Rechtsextremismus

4.1.2 Reichsbürger und Selbstverwalter

4.1.3 Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

4.1.4 Antisemitismus

4.1.5 Auslandsbezogener Extremismus

4.1.6 Islamismus

4.1.7 Spionageabwehr

4.1.8 Linksextremismus

4.1.9 Scientology-Organisation

4.1.10 Zusammenarbeit mit anderen Nachrichtendiensten

4.1.11 Strukturelle Themen/Prozessbezogene Fragestellungen

4.2 Kontrolle nach besonderen Rechtsvorschriften

4.2.1 Kontrolle auf dem Gebiet des Artikel 10-Gesetzes

4.2.2 Kontrolle von Maßnahmen nach § 5b Landesverfassungsschutzgesetz

Vorbemerkung

Wie alle anderen Organe der vollziehenden Gewalt unterliegt auch das Landesamt für Verfassungsschutz der Kontrolle durch das Parlament. Im besonderen Fall eines Nachrichtendienstes, der naturgemäß auf besondere Geheimhaltung angewiesen ist, obliegt diese Kontrolle in erster Linie dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Aufgrund der Geheimhaltungspflichten nach dem Landesverfassungsschutzgesetz, denen die Gremiumsteilnehmerinnen und -teilnehmer unterliegen, können im Parlamentarischen Kontrollgremium geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten offengelegt werden.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat in dieser Wahlperiode zehn Mitglieder.

Gemäß § 16b Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz tritt das Gremium mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Ferner kann nach § 16b Absatz 2 Landesverfassungsschutzgesetz jedes Mitglied die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen. Tatsächlich tagte das Parlamentarische Kontrollgremium seit der Sommerpause 2022 fast monatlich. Darauf hatte sich das Gremium in seiner 7. Sitzung am 14. Juli 2022 verständigt. Insgesamt hat das Parlamentarische Kontrollgremium in der ersten Hälfte der Wahlperiode 19 Mal getagt. Die 15. Sitzung am 23. Juni 2023 ist besonders hervorzuheben, da diese als öffentliche Sitzung abgehalten wurde – ein Novum in der Geschichte des Gremiums.

1. Grundlagen der Berichtspflicht

Nach § 16j Satz 1 Landesverfassungsschutzgesetz erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit. Dabei sind die Grundsätze der Geheimhaltung nach § 16h Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz zu beachten (§ 16j Satz 2 Landesverfassungsschutzgesetz).

2. Gegenstand und Umfang der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Landesverfassungsschutzgesetz unterliegt die Landesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium. Dies umfasst gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 Landesverfassungsschutzgesetz auch die Kontrolle nach § 5b Absatz 7 und § 6 Absatz 1 Satz 10 Landesverfassungsschutzgesetz sowie nach § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz, auch in Verbindung mit § 5d Absatz 3 Satz 1 Landesverfassungsschutzgesetz.

Gemäß § 16c Absatz 1 Satz 1 Landesverfassungsschutzgesetz unterrichtet das Innenministerium das Parlamentarische Kontrollgremium über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ sind Sachverhalte, deren Kenntnis für eine effektive Kontrolle im Interesse der Allgemeinheit unumgänglich ist. Dazu gehören beispielsweise aktuelle Ereignisse, potenziell gefahrbegründende Abläufe, Schwerpunktsetzungen in der Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz, aber auch in den Medien kritisch hinterfragtes Vorgehen des Landesamts für Verfassungsschutz. Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Landesregierung zu einem konkreten Thema aus dem Aufgabenbereich des Landesamts für Verfassungsschutz zu berichten (§16c Absatz 1 Satz 2 Landesverfassungsschutzgesetz).

Nach § 16d Landesverfassungsschutzgesetz verfügt das Parlamentarische Kontrollgremium über umfangreiche Akteneinsichts- und Zutrittsrechte, ferner über Befragungs- und Auskunftsrechte gegenüber Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz, den für die Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz zuständigen Mitgliedern der Landesregierung und den mit der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Mitgliedern der Landesregierung. Ferner kann ein Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen, dass dem Landesbeauftragen für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes gegeben wird.

Darüber hinaus kann das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß § 16f Absatz 1 Satz 1 Landesverfassungsschutzgesetz mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Landesregierung im Einzelfall Sachverständige beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen.

Schließlich ist es gemäß § 16g Absatz 1 Satz 1 Landesverfassungsschutzgesetz Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörde, ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. Das Parlamentarische Kontrollgremium übermittelt in solchen Fällen die Eingaben der Landesregierung zur Stellungnahme (§ 16g Absatz 1 Satz 2 Landesverfassungsschutzgesetz).

Gemäß § 16e Absatz 1 Satz 1 Landesverfassungsschutzgesetz erstreckt sich allerdings die Verpflichtung der Landesregierung nach § 16c und § 16d Landesverfassungsschutzgesetz nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen. Die Landesregierung kann darüber hinaus nach § 16e Absatz 2 Satz 1 Landesverfassungsschutzgesetz ihre Verpflichtungen aus den beiden genannten Vorschriften nur verweigern, soweit dies aus zwingenden Gründen des Schutzes des Nachrichtenzugangs oder der

Arbeitsweise des Landesamts für Verfassungsschutz oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist, oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Macht die Landesregierung von diesen Rechten Gebrauch, hat sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium gegenüber zu begründen (§ 16e Absatz 2 Satz 2 Landesverfassungsschutzgesetz).

Im Berichtszeitraum ist die Landesregierung ihren Berichtspflichten, soweit dies das Parlamentarische Kontrollgremium beurteilen kann, in vollem Umfang nachgekommen. Es gab keinen Fall, in dem die Landesregierung eine Unterrichtung verweigert hat.

3. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums und Teilnehmerkreis

Gemäß § 16a Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz wählt der Landtag zu Beginn jeder neuen Wahlperiode aus seiner Mitte die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums (Satz 1). Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums (Satz 2). Das Vorschlagsrecht steht nach § 17a Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu.

Die Fraktionen waren übereingekommen, dass sich das Parlamentarische Kontrollgremium für die 17. Wahlperiode aus 10 Mitgliedern zusammensetzt.

In seiner 6. Sitzung am 9. Juni 2021 wählte der Landtag folgende Abgeordnete zu Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums:

für die Fraktion GRÜNE:
Petra Häffner, Oliver Hildenbrand, Daniel Andreas Lede Abal, Hans-Ulrich Sckerl;

für die CDU-Fraktion:
Thomas Blenke, Arnulf Freiherr von Eyb, Christian Gehring;

für die SPD-Fraktion:
Dr. Boris Weirauch;

für die FDP/DVP-Fraktion:
Nico Weinmann;

für die AfD-Fraktion:
Bernd Gögel.

Gemäß §16b Absatz 1 Satz 2 Landesverfassungsschutzgesetz wählte das Parlamentarische Kontrollgremium in der konstituierenden Sitzung am 23. Juni 2021 aus seinen Reihen den Abgeordneten Hans-Ulrich Sckerl zum Vorsitzenden und den Abgeordneten Thomas Blenke zum stellvertretenden Vorsitzenden.

In der zweiten Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums am 15. Juli 2021 beschloss das Gremium gemäß § 16b Absatz 1 Satz 2 Landesverfassungsschutzgesetz bei kleinen redaktionellen Änderungen die unveränderte Fortgeltung der in der 15. Wahlperiode verabschiedeten Geschäftsordnung.

Nach dem Tod des Vorsitzenden Hans-Ulrich Sckerl wählte der Landtag am 10. März 2022 die Abgeordnete Daniela Evers als neues Mitglied in das Parlamentarische Kontrollgremium. Das Gremium selbst wählte am 5. Mai 2022 den Abgeordneten Oliver Hildenbrand zum neuen Vorsitzenden. Nach dem Ausscheiden des Abgeordneten Thomas Blenke infolge seiner neuen Aufgabe als Staatssekretär im Innenministerium wählte der Landtag am 19. Juli 2023 den Abgeordneten Guido Wolf als neues Mitglied in das Parlamentarische Kontrollgremium. Das Gremium wählte am 28. September 2023 den Abgeordneten Guido Wolf zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden.

Neben den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums nahmen an den Sitzungen regelmäßig der Innenminister, die Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsministeriums, des Innenministeriums und des Landesamts für Verfassungsschutz teil, ferner je Fraktion eine Parlamentarische Beraterin oder ein Parlamentarischer Berater sowie ein Vertreter der Landtagsverwaltung.

4. Wesentliche Beratungsgegenstände des Gremiums

Da die Beratungen des Kontrollgremiums geheim sind (§ 16h Absatz 1 Satz 1 Landesverfassungsschutzgesetz) und diese Vorgabe auch für die Berichterstattung gegenüber dem Landtag gilt (§ 16j Absatz 1 Satz 2 Landesverfassungsschutzgesetz), können die Beratungsgegenstände im Folgenden nur teilweise und in allgemeiner Form dargestellt werden. Grundlage der Beratungen waren die Erkenntnisse und Bewertungen des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg.

Beratungsgegenstand war zunächst in jeder Sitzung ein Lagebericht des Innenministers. Seit dem Überfall der Terrororganisation Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 erstattet der Innenminister zu Beginn jeder Sitzung einen gesonderten Lagebericht zu antisemitischen und antiisraelischen Vorfällen in Baden-Württemberg (siehe 4.1.4). Regelmäßig berichtet der Innenminister auch über die aktuellen und abgelaufenen G 10-Maßnahmen (siehe 4.2.1).

Darüber hinaus sind Bestandteil jeder Sitzung mehrere Beratungsgegenstände, zu denen gemäß 16c Absatz 1 Satz 2 Landesverfassungsschutzgesetz Mitglieder des Gremiums einen Bericht verlangt haben. Auch das Innenministerium hat gelegentlich eigene weitere Beratungsgegenstände über den Lagebericht hinaus für die Sitzungen angemeldet. Insgesamt befasste sich das Gremium mit 36 solcher weiteren Beratungsgegenstände, davon mit einigen auch mehrmals. Schwerpunkte dieser Beratungsgegenstände betrafen den Phänomenbereich Rechtsextremismus, gefolgt von den Phänomenbereichen Reichsbürger/Selbstverwalter sowie verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates.

Erstmals befasste sich das Parlamentarische Kontrollgremium in dieser Wahlperiode, konkret seit Juli 2022, mit strukturellen Themen und prozessbezogenen Fragestellungen im Hinblick auf die Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz im Allgemeinen.

Im Einzelnen wird nachfolgend die Kontrolltätigkeit des Gremiums, getrennt nach der Kontrolle nach dem Landesverfassungsschutzgesetz im Zuge der wesentlichen Unterrichtungen durch die Regierung und der Beratungsgegenstände in den einzelnen Phänomenbereichen (siehe 4.1) sowie der Kontrolle nach besonderen Rechtsvorschriften (siehe 4.2) zusammengefasst.

4.1 Kontrolle nach dem Landesverfassungsschutzgesetz

4.1.1 Rechtsextremismus

Das Landesamt für Verfassungsschutz informierte über die Zunahme des rechtsextremistischen Personenpotenzials sowie der rechtsextremistisch motivierten Straf- und Gewalttaten. Es wird dabei von einem Personenpotenzial von 2 460 Personen ausgegangen.

Eine große Gefahr geht weiterhin von militanten Strukturen und radikalisierten Einzelpersonen oder Kleinstgruppen aus, die schwerste rechtsextremistisch motivierte Gewalttaten planen oder verüben. Beispielhaft ließ sich das Gremium mehrfach über die „Gruppe S.“ berichten, die im Verdacht steht, Anschläge auf Moscheen geplant zu haben.

Thema der Beratungen waren ferner einige – lokal und/oder bundesweit agierende – rechtsextremistische Gruppierungen, deren Gefährlichkeit unter anderem darin besteht, dass sich ihre Mitglieder virtuell vernetzen und die Anonymität des Internets zur Vorbereitung von Straftaten nutzen. Dabei ging es auch um die Waffenaffinität

dieses Personenkreises und die Zusammenarbeit des Amtes mit den Waffenbehörden (siehe auch 4.1.11). Weiter berichtete das Landesamt für Verfassungsschutz, dass Mitglieder aus Baden-Württemberg in einer seit dem Jahr 2020 durch den Verfassungsschutzverbund beobachteten rechtsextremistischen Gruppierung wichtige Funktionen einnehmen.

Das Weiteren war mehrfach der Stand der Beobachtung der AfD durch das Bundesamt für Verfassungsschutz sowie die Bearbeitung des Landesverbands der AfD durch das Landesamt für Verfassungsschutz Gegenstand von Unterrichtung und Erörterung. In diesem Zusammenhang hat sich das Gremium auch mehrfach mit den AfD-Teilorganisationen „Der Flügel“ und „Junge Alternative“ (JA) und deren Beobachtung durch das Amt befasst. Seit Juli 2022 bearbeitet das Landesamt für Verfassungsschutz den baden-württembergischen Landesverband der AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall.

Thema waren ferner die Aktivitäten der „Identitären Bewegung Deutschland“, die seit dem Jahr 2016 vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet wird. Die Organisation fällt weiter mit ihren fremden- und islamfeindlichen Positionen auf.

Zudem waren im Berichtszeitraum immer wieder auch Gruppierungen Gegenstand von Bericht und Beratung, die durch rassistische, völkische und antisemitische Bezüge auffallen, jedoch (noch) nicht durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet werden. Eine der Gruppierungen wurde aufgrund der Verdichtung der Erkenntnisse über Verstöße gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Jahr 2022 zum Beobachtungsobjekt durch das Landesamt für Verfassungsschutz eingestuft.

Mehrfach befasste sich das Parlamentarische Kontrollgremium mit dem rechtsextremistischen Verein „Bund für Gotterkenntnis e. V.“ sowie dessen Bezügen zu Baden-Württemberg. In diesem Zusammenhang wurde mehrfach die Überlassung einer Immobilie in Baden-Württemberg an andere rechtsextremistische Gruppierungen thematisiert.

Ebenfalls mehrfach ließ sich das Gremium über die Aktivitäten des vom Bundesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfall eingestuften Vereins „Uniter e. V.“ und dessen Bezügen zu Baden-Württemberg informieren.

Thematisiert wurden außerdem die Bezüge zur Kampfsportszene und deren Bedeutung für den Bereich Rechtsextremismus sowie die von Rechtsextremisten genutzten Immobilien in Baden-Württemberg.

Das Gremium wurde schließlich über drei Verbotsverfügungen des Bundesinnenministeriums informiert, bei deren Vollzug auch Durchsuchungsmaßnahmen in Baden-Württemberg stattgefunden haben. Ein Verbotsverfahren richtete sich im September 2022 gegen eine rockerähnliche Gruppierung, deren Tätigkeiten sich gegen die Strafgesetze sowie die verfassungsmäßige Ordnung richteten. Ein weiteres Verbotsverfahren richtete sich im September 2023 gegen eine rechtsextremistische Vereinigung aus dem Neonazibereich, deren Kernanliegen die Propagierung einer an die NS-Ideologie angelehnten „Rassenlehre“ war. Ebenfalls im September 2023 wurde eine weitere rechtsextremistische, rassistische und antisemitische Vereinigung verboten, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und insbesondere wegen ihrer antisemitischen Haltung auch gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtete. Zentrales Ziel der Gruppierung war die Erhaltung und Förderung der eigenen „Art“, welche mit dem nationalsozialistischen Terminus der „Rasse“ gleichzusetzen ist.

4.1.2 Reichsbürger und Selbstverwalter

Seit Ende des Jahres 2016 ist die Szene der Reichsbürger und Selbstverwalter ein Aufgabenschwerpunkt des Landesamts für Verfassungsschutz. Dem entsprechend waren Aktivitäten in diesem Phänomenbereich auch regelmäßig Gegenstand von Unterrichtung und Beratung im Parlamentarischen Kontrollgremium. Festzustellen ist, dass das große Personenpotenzial eine hohe Waffenaffinität aufweist. Ebenso stellte das Landesamt eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegenüber behördlichen

Vertreterinnen und Vertretern fest. Exemplarisch für die Realisierung von Gewalttaten gegenüber der Polizei wurden ausführlich die beiden Vorfälle in Boxberg sowie in Reutlingen erörtert, bei denen mehrere SEK-Beamte zum Teil erheblich verletzt wurden.

Ein Schwerpunkt der Berichterstattung und der Beratungen lag auf dem länderübergreifenden Gefährdungssachverhalt KANGAL. Dabei unterrichtete der Innenminister das Gremium über die Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz, die in das Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts mündeten. Das Landesamt für Verfassungsschutz war seit Frühjahr 2022 intensiv mit dem Gefährdungssachverhalt befasst, u. a. durch operative Maßnahmen. Mit den Exekutivmaßnahmen im Dezember 2022 sowie weiteren Durchsuchungsmaßnahmen im Jahr 2023 wurden die Erkenntnisse des Verfassungsschutzverbunds bestätigt, wonach die Gruppierung um den Reichsbürger Heinrich VIII. Prinz Reuß einen Umsturz des politischen Systems in Deutschland durch den Einsatz von Gewalt beabsichtigt hatte. In diesem Zusammenhang wurden auch sog. „Verschwiegenheitserklärungen“ thematisiert, mit denen die Unterzeichnenden zur Geheimhaltung des Vorhabens einer „Reaktivierung Deutschland(s) und zur Befreiung des Deutschen Volkes“ verpflichtet wurden.

Das Gremium wurde darüber hinaus über zahlreiche Meldungen zu Reichsbürger-Schreiben informiert, die an Schulen oder Schulleitungen verschickt oder an Schulgebäuden angebracht wurden. Ziel der Schreiben war, Schulleitungen und Lehrkräfte einzuschüchtern.

Ebenfalls erörterte das Parlamentarische Kontrollgremium den zweiten Lagebericht „Rechtsextremisten, Reichsbürger und Selbstverwalter in Sicherheitsbehörden“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz. An der Erstellung haben der Bundesnachrichtendienst, die Bundespolizei, das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, die Polizei beim Deutschen Bundestag, die Zollverwaltung, die Landesbehörden für Verfassungsschutz und die Polizeibehörden der Länder mitgewirkt. Der zweite Lagebericht diente der Aufhellung des Dunkelfelds. Eine weitere Fortschreibung ist für 2024 geplant; dann soll auch der neue Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ miteinbezogen werden. Das Parlamentarische Kontrollgremium wird die Entwicklung weiterverfolgen.

4.1.3 Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

Als Konsequenz aus der massiven Verbreitung von Verschwörungsideologien hat das Bundesamt für Verfassungsschutz Ende April 2021 einen neuen Phänomenbereich namens „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ eingerichtet. Unter den neuen Arbeitsbereich, dem in Baden-Württemberg aktuell 350 Personen zugeordnet werden, werden jene Gruppierungen und Einzelpersonen gefasst, deren Schwerpunkt in keinem der bereits bekannten Phänomenbereiche liegt und die gleichzeitig Bestrebungen verfolgen, denen eine grundsätzliche Staatsfeindlichkeit zugrunde liegt. Ein wesentliches Merkmal der hier bearbeiteten Personen und Gruppierungen ist ihre beständige verfassungsschutzrelevante Agitation gegen demokratisch legitimierte Repräsentantinnen und Repräsentanten des Staates.

Seit Einrichtung des neuen Beobachtungsobjekts „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ wird die Beobachtung der „Querdenken“-Initiative dem neuen Phänomenbereich zugeordnet. Das Parlamentarische Kontrollgremium befasste sich daher erneut mit den im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehenden Demonstrationen sowie mit der Rolle von „Querdenken 711“ und der Einflussnahme durch Personen aus dem rechtsextremistischen und Reichsbürger-Milieu. Im Verlauf der sinkenden Infektionszahlen und den damit einhergehenden Lockerungen der staatlichen Schutzmaßnahmen war jedoch ein Rückgang der Unterstützung des „Querdenker“-Milieus zu verzeichnen.

Weiter wurde das Gremium mehrfach über eine Telegram-Chatgruppe unterrichtet, deren Mitglieder planten, am „Tag X“ das demokratische System in Deutschland zu stürzen. Dazu war auch geplant, Personen des öffentlichen Lebens zu entführen, so u. a. Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach.

Das Landesamt für Verfassungsschutz hat zudem die beiden Gruppierungen „Evangelische Freikirche Riedlingen“ und „Baptistenkirche Zuverlässiges Wort Pforzheim“ im Blick. Auf Wunsch des Gremiums berichtete der Innenminister im Berichtszeitraum mehrmals über deren extremistische sowie staatsfeindliche Äußerungen insbesondere auf Internet- und Videoplattformen, die eine beachtliche Reichweite erzielen. Im Fall der Gruppierung „Baptistenkirche Zuverlässiges Wort Pforzheim“ verstoßen die antisemitischen sowie homophoben Äußerungen in den Predigten zudem gegen das Prinzip der Menschenwürde sowie gegen das Demokratieprinzip.

4.1.4 Antisemitismus

Der Innenminister und das Landesamt für Verfassungsschutz informierten das Parlamentarische Kontrollgremium mehrfach darüber, dass der Antisemitismus eine zentrale Rolle in nahezu allen extremistischen Phänomenbereichen spielt und daher im besonderen Fokus der Arbeit des Verfassungsschutzes steht. Im Berichtszeitraum wurde regelmäßig über antisemitische Straftaten und Vorfälle berichtet. Dabei wurde auf die besondere Relevanz sozialer Medien bei der Verbreitung antisemitischer Verschwörungsnarrative hingewiesen.

Auf Grundlage der Sonder-Lageberichte des Innenministers zu antisemitischen und antiisraelischen Vorfällen in Baden-Württemberg erörtert das Parlamentarische Kontrollgremium die aktuelle Lage in Baden-Württemberg sowie das Handlungskonzept der Sicherheitsbehörden zum Schutz von jüdischen und israelischen Einrichtungen und die fortlaufenden Gefährdungsbewertungen. Dabei wird auch auf die Hinweise der Polizei zum Umgang mit antiisraelischen Versammlungen eingegangen.

4.1.5 Auslandsbezogener Extremismus

Ein Schwerpunkt von Berichterstattung der Regierung und Beratung des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Auslandsbezogenen Extremismus waren die zahlreichen, meist unfriedlichen propalästinensischen Protestkundgebungen. Die meisten Veranstaltungen fanden rund um den sogenannten „Tag der Nakba“ (dt. „Tag der Katastrophe“) am 15. Mai 2021 statt. Im Zusammenhang mit den Veranstaltungen kam es zu antisemitischen und antiisraelischen Parolen sowie zu Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) und türkisch-nationalistischen Akteuren.

Zudem musste im Berichtszeitraum ein Zuwachs des Personenpotenzials im Auslandsbezogenen Extremismus von 4 640 auf 4 840 Extremisten verzeichnet werden.

Das Gremium befasste sich auch mit den Wahlkampfaktivitäten im Vorfeld der türkischen Präsidentschaftswahlen im Mai 2023, insbesondere mit den zahlreichen Wahlkampfveranstaltungen der verschiedenen Organisationen im Bereich der kurdischen Extremisten sowie der türkischen Rechts- und Linksextremisten.

Das Gremium konnte sich davon überzeugen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz insbesondere die Aktivitäten der PKK sowie mögliche Konflikte zwischen türkischen und kurdischen Anhängerinnen und Anhängern im Blick behält.

4.1.6 Islamismus

Die Sammlung von Informationen über den islamistischen Terrorismus ist ein weiteres wesentliches Tätigkeitsfeld des Landesamts für Verfassungsschutz. Das Kontrollgremium ließ sich deshalb im Berichtszeitraum eingehend über die Gefahren des Islamismus und die Aktivitäten des Verfassungsschutzes in diesem Bereich unterrichten.

Themen der Berichterstattung und Erörterung waren insbesondere salafistische Hotspots im Land sowie das Personenpotenzial der Salafisten, das sich weiterhin auf hohem Niveau befindet. Dabei ist festzustellen, dass der Anteil jihadistischer Salafisten bei knapp 60 Prozent liegt. Lediglich etwa die Hälfte aller Salafisten im Land lassen sich einem formalen Personenzusammenschluss zurechnen.

Das Parlamentarische Kontrollgremium nahm zur Kenntnis, dass in den Jahren 2022 und 2023 wieder vermehrt Aktivitäten der islamistischen Szene zu verzeichnen waren. Dies betraf Veranstaltungen in Moscheen, Auftritte islamistischer Prediger, Online-Angebote und Missionierungsbemühungen in der Öffentlichkeit, insbesondere Straßenmissionierungen (sogenannte „Street-Da´wa“), und organisierte Pilgerreisen nach Mekka und Medina.

Darüber hinaus wurde mehrfach über Rückkehrerinnen aus den Jihad-Gebieten und insbesondere über den Umgang des Landesamts für Verfassungsschutz mit einer aus der Haft entlassenen, von der Polizei als Gefährderin eingestuften Person berichtet. Die seit dem Jahr 2018 rückkehrenden Frauen werden verstärkt von den Strafverfolgungsbehörden wegen Unterstützung oder Mitgliedschaft des sogenannten „Islamischen Staates“ (IS) belangt. So kam es im Berichtszeitraum zu Anklagen und Strafverfahren, bei denen deutsche IS-Anhängerinnen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder Beihilfe zum Mord verurteilt wurden. Die Sicherheitsbehörden gehen davon aus, dass diese Frauen auch nach ihrer Rückkehr ein Sicherheitsrisiko darstellen können.

Mehrfach thematisierte das Gremium die Bedrohungslage durch den „Islamischen Staat – Provinz Khorasan“ (ISPK), einem regionalen Ableger des IS in Zentralasien mit Schwerpunkt Afghanistan. Dem ISPK werden nach Einschätzung im Verfassungsschutzverbund die Durchführung komplexer Anschläge in der EU zugetraut.

Ebenso im Blick behält das Landesamt für Verfassungsschutz etwaige Spendensammlungen für den IS, die ebenfalls Gegenstand von Unterrichtung und Beratung im Parlamentarischen Kontrollgremium waren.

Mehrfach Gegenstand der Erörterungen im Gremium waren die von der Machtergreifung der Taliban in Afghanistan nach Ende des internationalen Militäreinsatzes ausgehenden Gefährdungsrisiken für Baden-Württemberg, insbesondere durch IS- oder al-Quaida-Sympathisanten.

4.1.7 Spionageabwehr

Der Schwerpunkt der Berichterstattung durch die Regierung und der Erörterungen im Parlamentarischen Kontrollgremium lag im Bereich der Spionageabwehr auf den Spionagetätigkeiten einzelner ausländischer Dienste. Eine erhebliche Gefahr geht dabei weiterhin von Cyberangriffen aus.

Themen waren unter anderem und teilweise mehrmals aktuelle Erkenntnisse zu Angriffsmethoden, Zielen und Urhebern von Angriffen, ferner Desinformationskampagnen und Wahlbeeinflussung durch fremde Staaten sowie deren Phishing-Angriffe gegen Ziele in Deutschland, insbesondere gegen politisch aktive Personen. Objekt der Beratungen war dabei auch mehrmals eine russische rockerähnliche Gruppierung, die ebenfalls im Zusammenhang mit Aktivitäten der Einflussnahme steht.

Daneben wurde deutlich, dass insbesondere die Gefährdung der sicherheitskritischen Infrastruktur besorgniserregend ist. Im Fokus ausländischer Nachrichtendienste stehen weiterhin die Technologie und das Know-how einer Vielzahl von wirtschaftsstarken und innovativen Unternehmen in Baden-Württemberg. Das Parlamentarische Kontrollgremium begrüßt es daher, dass das Landesamt für Verfassungsschutz in engem Kontakt mit baden-württembergischen Unternehmen steht und Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen durchführt.

Darüber hinaus hat sich im Zuge des Russland-Ukraine-Kriegs eine neue Gefährdungssituation für KRITIS-Unternehmen und deren Dienstleister ergeben. Im Berichtszeitraum konnten darüber hinaus Aufklärungsbemühungen fremder Nachrichtendienste mit Zielrichtung Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte in Deutschland sowie Rüstungsunternehmen festgestellt werden.

Das Landesamt für Verfassungsschutz behält zudem Hinweise auf Proliferation im Blick und sensibilisiert baden-württembergische Unternehmen für die Gefahr einer unbeabsichtigten Lieferung in Konfliktregionen.

4.1.8 Linksextremismus

Im Bereich des Linksextremismus informierte sich das Parlamentarische Kontrollgremium schwerpunktmäßig über die von Linksextremisten organisierten Proteste u. a. gegen die Internationale Automobilausstellung in München, den G7-Gipfel in Elmau sowie gegen die verschiedenen Landesparteitage der AfD. Verantwortlich für die teilweise massiven Ausschreitungen gegen die hierbei eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist nach den Informationen des Landesamts für Verfassungsschutz u. a. eine neue Gruppierung „Antifaschistische Aktion Süd“, in der sich verschiedene linksextremistische Gruppierungen aus Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz usw. zusammengeschlossen haben. Ziel der Gruppierung ist es nach eigenen Angaben, eine Bewegung zu gründen, die effektiv ist, weil sie mit geballter Faust zuschlägt. Für das Gremium zeigt sich dabei das klare Bekenntnis zu linksextremistischer Militanz.

Weiter wurden im Gremium die Durchsuchungsmaßnahmen bei Personen erörtert, die das Landesamt für Verfassungsschutz der gewaltorientierten Szene zurechnet, aus Anlass verschiedener linksextremistisch motivierter Delikte, u. a. die Teilnahme an den Ausschreitungen der sog. „Stuttgarter Krawallnacht“ im Juni 2020.

Gegenstand von Berichterstattung und Erörterung waren darüber hinaus die Geschehnisse rund um den sog. „Wasen-Prozess“, der sich mit einem Angriff einer Gruppe auf mehrere Personen, u. a. einem Mitglied eines gewerkschaftsähnlichen Vereins, beschäftigte. Die Verurteilung zweier Personen, u. a. eines Angehörigen der gewaltorientierten linksextremistischen Szene, führte innerhalb dieser Szene zu Solidaritätsbekundungen, Demonstrationen und Resonanzstraftaten wie Sachbeschädigung zum Nachteil von Polizei- und Justizgebäuden.

Ebenso thematisiert wurde der „Antifa-Ost-Prozess“ gegen die sog. „Eisenacher Gruppe“. Nach Prozessende kam es in Leipzig zu schweren Ausschreitungen, an denen sich u. a. auch ein gewaltorientierter Linksextremist aus Baden-Württemberg beteiligte. In diesem Zusammenhang wurden Erkenntnisse zu weiteren gewaltorientierten Linksextremisten aus dem Raum Stuttgart thematisiert.

4.1.9 Scientology-Organisation

Die Scientology-Organisation ist eine verfassungsfeindliche Organisation, die in Baden-Württemberg vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Sie strebt ein totalitäres System an, in dem elementare Grundrechte wie die Menschenwürde, die Meinungs- und Pressefreiheit sowie das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip massiv eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt wären. Folglich ist ihr Programm mit der Werteordnung des Grundgesetzes unvereinbar. Auch wenn die Organisation ihre selbst gesetzten Ziele bislang nicht erreichen und kaum neue Mitglieder gewinnen konnte, war sie weiterhin unvermindert aktiv. In Baden-Württemberg konnte sie immer noch erhebliche Finanzmittel bei ihren Mitgliedern eintreiben.

Zwar wurde das Parlamentarische Kontrollgremium im Berichtszeitraum nur zweimal über die Scientology-Organisation im Zusammenhang mit Reaktionen der Organisation auf die Coronapandemie informiert, die Organisation wird aber weiterhin vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet. Dies nicht zuletzt deshalb, weil sie in Baden-Württemberg einen ihrer Aktionsschwerpunkte in Deutschland hat und mit dem Ausbau des Standorts in Stuttgart zu einer „Idealen Org“ als überregionaler Anziehungspunkt für die Organisation von großer Bedeutung ist.

4.1.10 Zusammenarbeit mit anderen Nachrichtendiensten

Im Berichtszeitraum informierte sich das Parlamentarische Kontrollgremium insbesondere über die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD). In diesem Zusammenhang wurden Fälle erörtert, in

denen Personen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung mit Personen aus dem Geschäftsbereich des Landesamts für Verfassungsschutz bei verfassungsfeindlichen Bestrebungen oder Tätigkeiten zusammenarbeiten oder in denen die Bearbeitung eines aktiven Soldaten nach dessen Beendigung der Dienstzeit in die Zuständigkeit des Verfassungsschutzverbundes übergeht.

4.1.11 Strukturelle Themen/prozessbezogene Fragestellungen

Beginnend im Juli 2022 befasste sich das Parlamentarische Kontrollgremium in mehreren Sitzungen mit ausgewählten strukturellen Themen und prozessbezogenen Fragestellungen im Hinblick auf die Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz im Allgemeinen.

Ein wichtiges Thema waren die gesetzlich geregelten Mitwirkungsaufgaben des Landesamts für Verfassungsschutz. Diese betreffen beispielsweise die verwaltungsmäßige Mitwirkung bei der sicherheitsmäßigen Überprüfung von Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerbern oder bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Bereich des Waffen-, Jagd- und Sprengstoffrechts. Mitwirkung in diesem Zusammenhang bedeutet das Einbringen von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes, die die zuständige Behörde bei ihrer verwaltungsrechtlichen Entscheidung berücksichtigt. Das Landesamt für Verfassungsschutz informierte, dass die Zahl der Personenüberprüfungsanträge innerhalb der letzten Jahre stark gestiegen ist und die Bearbeitung insbesondere durch die Nachberichtspflicht, aber auch das Begleiten im weiteren Verwaltungs- und Klageverfahren die Kapazitäten des Amtes stark bindet.

Ebenso wurde das Gremium über die Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund, bestehend aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz, informiert. Dabei wurde auf die rechtlichen Grundlagen der Zusammenarbeit eingegangen sowie über die einzelnen Ebenen des Austausches im Verfassungsschutzverbund, insbesondere in den Gemeinsamen Zentren GETZ (Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum) und GTAZ (Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum), berichtet.

Darüber hinaus wurden die verschiedenen Dienstanweisungen behandelt, die beim Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln beachtet werden müssen.

Ein weiteres Thema war die Personalsituation im Landesamt für Verfassungsschutz.

4.2 Kontrolle nach besonderen Rechtsvorschriften

4.2.1 Kontrolle auf dem Gebiet des Artikel 10-Gesetzes

Nach den Vorgaben des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz (§ 2 Absatz 1) unterrichtet das Innenministerium in Abständen von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über die Durchführung von Maßnahmen der Post- und Telekommunikationsüberwachung nach diesem Gesetz. Im Berichtszeitraum ließ sich das Kontrollgremium zwölfmal detailliert über die vom Landesamt für Verfassungsschutz durchgeführten Beschränkungsmaßnahmen informieren.

4.2.2 Kontrolle von Maßnahmen nach § 5b Landesverfassungsschutzgesetz

Nach den Vorgaben des Landesverfassungsschutzgesetzes (§ 16c Absatz 2) unterrichtet das Innenministerium in Abständen von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über die Durchführung von Auskunftsersuchen und Maßnahmen der Finanzermittlungen nach § 5b Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz. Im Berichtszeitraum wurde das Parlamentarische Kontrollgremium sechsmal über die betreffenden Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz informiert.